

Mediation

Zivil- und Handelssachen

Die Mediation bietet die Möglichkeit einer kostengünstigen, schnellen und konstruktiven Konfliktbeilegung, bei welcher ein/e unabhängige/r Mediator/in die Konfliktparteien in ihrem Lösungsprozess begleiten.

Bei der Mediationsstelle der Handelskammer Bozen können sowohl sogenannte „**Pflichtmediationen**“ als auch Mediationen auf **freiwilliger Basis** durchgeführt werden. Es werden auch Mediationen auf der Grundlage einer entsprechenden **Vertragsklausel** oder Mediationen, die **vom Richter angeordnet** werden, behandelt.

Für folgende Materien ist das Informationsgespräch verpflichtend vorgesehen (sog. „Pflichtmediation“):

- Dingliche Rechte
- Leihvertrag
- Teilung
- Betriebsverpachtung
- Erbfolge
- Familienabkommen
- Miet- und Pachtverträge
- Nichterfüllungen aufgrund der Covid-Eindämmungsmaßnahmen

Ab dem **01.07.2023** kommen folgende Pflichtmaterien hinzu:

- Stille Gesellschaft
- Konsortium
- Franchising
- Werkvertrag und Leistung geistiger Werke
- Netzwerkverträge
- Bezugsverträge
- Personengesellschaften
- Zulieferwesen

ACHTUNG: Streitigkeiten im Bereich **Kondominium, Versicherungsverträge, Bank- und Finanzverträge, Schadenersatz bei medizinischen Fehlleistungen und im Gesundheitsbereich und der Schadenersatz bei schädigenden Veröffentlichungen** werden von der Mediationsstelle der Handelskammer Bozen nicht behandelt. Es werden auch keine Mediationsanträge mit diesen Streitgegenständen angenommen, wenn die Mediation von einem Richter oder einer Richterin angeordnet wird.

Die Mediationsstelle der Handelskammer Bozen ist seit 16.03.2010 gemäß [GVD Nr. 28 vom 04/03/2010](#) sowie [Durchführungsverordnung Nr. 180 vom 18. Oktober 2010](#) als Nr. 75 im nationalen Verzeichnis der Mediationsstellen eingetragen.

Mediationsordnung

- [Mediationsordnung 2023](#)

Richtlinien und Bewertungskriterien

Richtlinien und Bewertungskriterien für die Eintragung neuer Mediatoren

Berechnung Punkte

Verfahren

Ist bei einer Mediation das Informationsgespräch verpflichtend, müssen die Parteien von einem Anwalt begleitet werden, bzw. wenn diese im Laufe des Verfahrens vom Richter angeordnet ist. Bei der freiwilligen Mediation können die Parteien entscheiden, ob sie sich von einem Anwalt begleiten lassen wollen oder nicht.

Gemäß Beschluss des Kammerausschusses Nr. 3 vom 10.01.2011 werden die Mediatoren vom Verantwortlichen der Mediationsstelle, auf Empfehlung des Schiedsrats (bestehend aus sieben Mitgliedern) ernannt. Der Schiedsrat wird ca. alle zwei Wochen einberufen.

Die Ernennung des Mediators und die Einladung zum ersten verpflichtenden/nicht verpflichtenden Informationsgespräch werden vom Sekretariat allen Parteien bzw. deren Rechtsanwälten, falls bekannt, mitgeteilt. Nach erfolgtem verpflichtenden/nicht verpflichtenden Informationsgespräch entscheiden sich die Parteien, ev. gemeinsam mit ihren Anwälten, ob sie die Mediation durchführen wollen. Entscheidet man sich für die Durchführung der Mediation, wird das Treffen fortgeführt bzw. finden bei Bedarf weitere Folgetreffen statt. Bei Eröffnung der Mediation ist die Vergütung zugunsten der Mediationsstelle zu entrichten (siehe Punkt Tarife). Finden die Parteien mit Hilfe des Mediators eine Lösung, wird diese mit einem Einigungsprotokoll festgehalten. Sollte keine Einigung getroffen werden, wird im Protokoll lediglich das Scheitern der Mediation angeführt.

Entscheiden sich die Parteien nach dem verpflichtenden/nicht verpflichtenden Informationsgespräch gegen die Durchführung der Mediation, sind nur die Einleitungsspesen geschuldet (siehe Punkt Tarife).

Der Mediator bescheinigt auch die Abwesenheit der Partei/en, die der Einladung zum verpflichtenden/nicht verpflichtenden Informationsgespräch nicht gefolgt ist/sind.

Vertagungen

Ab 01.01.2022 gilt folgende Regelung:

Die Vertagungen der Erstgespräche und der Folgetreffen sind aus objektiven Hintergründen möglich, sofern sie mindestens 3 Arbeitstage vor dem Treffen mitgeteilt werden.

Verhinderungsgründe aus gesundheitlichen Gründen sind unabhängig von Datum des Antrags auf Vertagung möglich. (ärztliches Zeugnis muss beigelegt werden)

Wichtige Anmerkung: Der Tag des Antrags und der Tag des Treffens zählen nicht zu der Berechnung der Laufzeit für die Vertagung.

Formulare

Die Formulare können online ausgefüllt, digital unterzeichnet und mittels PEC übermittelt oder ausgefüllt und ausgedruckt im Papierformat hinterlegt werden. Hinweis: Die eingegebenen Daten können in den PDF-Formularen nicht gespeichert werden. Wenn Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen aufbewahren möchten, drucken sie den ausgefüllten Vordruck aus.

- [Antrag auf Durchführung einer Mediation](#) - PDF
- [Antrag auf Durchführung einer Mediation](#) - Word
- [Zustimmung zum Mediationsverfahren](#) - Word
- [Mediationstreffen: Was ich wissen muss \(freiwillige Mediation\)](#) - PDF
- [Mediationstreffen: Was ich wissen muss \(Pflichtmediation\)](#) – PDF

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Hatten Sie eine Mediation bei unserer Mediationsstelle? Füllen Sie bitte den [Bewertungsbogen](#) aus und schicken ihn uns zu.

Hinterlegung von Akten

Es muss hinterlegt werden

- ein Original mit digitaler Unterschrift versehen und mittels zertifizierter elektronischer Postadresse (PEC) übermittelt

ODER

- ein Original auf stempelfreiem Papier mit Anlagen für das Archiv der Mediationsstelle (wird nicht zurückerstattet)
- eine Kopie mit Anlagen für jede Gegenpartei
- eine Kopie mit Anlagen auf stempelfreiem Papier für den Mediator

Die Akten können wie folgt hinterlegt werden:

- mittels [zertifizierter elektronischer Postadresse](#) PEC (mit digitaler Unterschrift versehen)
- mittels Einschreibebrief mit Rückantwort
- im Papiermodus am Schalter während der vorgesehenen Öffnungszeiten.

Die Akten können auch bei den [Außenstellen der Handelskammer](#) in Brixen, Bruneck, Meran, Schlanders und Sterzing hinterlegt werden.

Tarife

Vergütung zugunsten der Mediationsstelle

Die Vergütung beinhaltet die Einleitungskosten und die Mediationskosten.

Im Falle von **unbestimmtem oder unbestimmbarem** Streitwert wird das Mediationsverfahren in der Kategorie mit einem Streitwert zwischen € 50.000,00 und € 250.000,00 angesiedelt.

Die Einleitungskosten sind pro Partei geschuldet und sind vom Antragssteller zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Antrages zu entrichten. Die Einleitungskosten belaufen sich auf € 40,00 (+ MwSt.) für Streitwerte bis zu € 250.000,00, bzw. auf € 80,00 (+MwSt.) für Streitwerte über € 250.000,00, zzgl. dokumentierte Selbstkosten.

Entscheiden sich die Parteien für die Durchführung der Mediation, ist die Vergütung von nicht weniger als die Hälfte des Betrages zugunsten der Mediationsstelle, umgehend nach dem Beginn der Mediation zu begleichen und alle Parteien, die dem Verfahren zugestimmt haben, haften dafür gesamt-schuldnerisch. Der gesamte Betrag muss zur Gänze vor Aushändigung des Einigungsprotokolls gem. Art. 11 des GVD entrichtet werden (Art. 7, Abs. 2 der Regelung in geltender Fassung).

Gem. Art. 16, Abs. 4, lit. B, des Ministerialdekret Nr. 180/2010 in geltender Fassung und das Ministerialdekret Nr. 145/2011 ist eine obligatorische Erhöhung der Mediationskosten ausschließlich zulasten der Parteien, die im Mediationsverfahren eine Einigung finden, in Höhe von 5% vorgesehen. Dieser Prozentsatz kann bei besonders komplexen Verfahren, bei denen das Sekretariat und der Mediator/die Mediatorin die Parteien beim Redigieren der Vereinbarung unterstützen, geringfügig erhöht werden.

a) Kosten für Mediationsverfahren, die gemäß Art. 5, Absatz 1, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 28, vom 04.03.2010, Prozessvoraussetzung bilden.

Streitwert	Kosten pro Partei (zzgl. Einleitungskosten)
bis 1000 €	€ 43,00 + MwSt.

von 1.001 € bis 5.000 €	€ 87,00 + MwSt.
von 5.001 € bis 10.000 €	€ 160,00 + MwSt.
von 10.001 € bis 25.000 €	€ 240,00 + MwSt.
von 25.001 € bis 50.000 €	€ 400,00 + MwSt.
von 50.001 € bis 250.000 €	€ 667,00 + MwSt.
von 250.001 € bis 500.000 €	€ 1.000,00 + MwSt.
von 500.001 € bis 2.500.000 €	€ 1.900,00 + MwSt.
von 2.500.000 € bis 5.000.000 €	€ 2.600,00 + MwSt.
über 5.000.000 €	€ 4.600,00 + MwSt.

b) Kosten für freiwillige Mediationsverfahren, gemäß Art. 2, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 28, vom 04.03.2010.

Streitwert	Kosten pro Partei (zzgl. Einleitungskosten)
bis 1000 €	€ 40,00 + MwSt.
von 1.001 € bis 5.000 €	€ 65,00 + MwSt.
von 5.001 € bis 10.000 €	€ 130,00 + MwSt.
von 10.001 € bis 25.000 €	€ 240,00 + MwSt.
von 25.001 € bis 50.000 €	€ 360,00 + MwSt.
von 50.001 € bis 250.000 €	€ 600,00 + MwSt.
von 250.001 € bis 500.000 €	€ 1.000,00 + MwSt.
von 500.001 € bis 2.500.000 €	€ 2.000,00 + MwSt.
von 2.500.000 € bis 5.000.000 €	€ 3.800,00 + MwSt.
über 5.000.000 €	€ 5.200,00 + MwSt.

N.B.: Bei internationalen Streitfällen ist die MwSt. möglicherweise nicht geschuldet.

Zahlungsmodalitäten

Zahlung mittels pagoPA

Die Antragsteller erhalten nach Eingang des Antrags eine Zahlungsmitteilung mit den genauen Modalitäten zur Zahlung und dem Zahlungscodex.

pagoPA ist ein elektronisches Zahlungssystem, mittels dem Zahlungen an die öffentliche Verwaltung auf standardisierte Weise über die teilnehmenden Payment Service Provider (PSP) getätigt werden können.

Zahlungen können direkt auf der Website oder auf der mobilen Anwendung der Behörde oder sowohl über physische als auch über Online-Kanäle von Banken und anderen Zahlungsdienstleistern (Payment Service Providers, PSP) erfolgen, wie z.B: in den Filialen der Bank, Verwendung von PSP-Homebanking (erkennbar an den Logos CBILL oder pagoPA), bei den autorisierten Geldautomaten der Banken, bei den Verkaufsstellen von SISAL, Lottomatica und Banca 5, bei den Postämtern.

NB: direkte Überweisungen auf das Bankkontokorrent der Handelskammer sind nicht mehr möglich.

Mediatoren

Neutral und allparteilich

Der Mediator ist ein unabhängiger Dritter, er ist neutral und allparteilich. Er leitet das Verfahren, trifft aber keine Entscheidungen. Der Mediator darf mit den Medianden Einzelgespräche führen, deren Inhalt vertraulich ist. Wenn es von allen Parteien gewünscht wird, kann der Mediator einen Vorschlag unterbreiten.

- [Mediatorenverzeichnis](#)
- [Richtlinien für das Praktikum](#)

Zurzeit ist es nicht möglich, Bewerbungen außerhalb einer öffentlichen Ausschreibung anzunehmen.